

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Ministerium der Finanzen. Von Höchstpreislichem Staatsministerium wird der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnung für 1846 zum Vortrage anher mitgetheilt

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1847.

Von Höchstpreisllichem Staatsministerium wird durch Entschliehung vom 23. v. M. Nr. 1261 der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstockrechnung für 1846 zum Vortrage anher mitgetheilt.

Beschluß.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum höchstpreisllichen Staatsministerium unter Rückgabe dieses Berichtes ehreerbietigst vorzutragen:

Der Bericht des ständischen Ausschusses berührt zwei Punkte, über die wir uns zu äußern haben.

1. Bei Einnahmerubrik 2 „Erlös aus Gebäuden“ wird bemerkt, daß der dem laufenden Etat gebührende Erlös aus den im Jahr 1846 veräußerten Fässern der Kellerei Emmendingen, für welche in besonderer Versteigerung 6,490 fl. 28 fr. geboten waren, in der Summe von 13,400 fl. mit dem Kauffchillinge für die Zehntscheuer und die Kellereigebäude dem Domanialgrundstock zugewiesen worden sei. Wir haben die Acten der Hofdomänenkammer über diesen Verkauf eingesehen und uns überzeugt, daß sie, abweichend von der bisherigen Regel, nach welcher der Erlös aus Inventariestücken dem laufenden Etat zufließen soll, aus Versehen den Erlös für die Fässer der Kellerei Emmendingen für den Domanialgrundstock in Einnahme dekretirt hat. Wir haben sie daher durch Entschliehung vom 16. v. M., Nr. 4523 angewiesen, zur Berichtigung dieses Fehlers die Summe von 6,490 fl. 28 fr. als Erlös aus Inventariestücken aus der Rechnung des Domanialgrundstocks in die des laufenden Stats übertragen zu lassen.

2. Bei Einnahmerubrik 4 „Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogenen Waldbodens“ wird der Erlös aus dem Bestande des Waldes Kohlgrube in der Gemarkung Denzlingen von 1,678 fl. 9 fr. hervorgehoben, mit dem Beisage, daß der Boden dieses Waldes weder verkauft noch an einen anderen Etat überwiesen, also keine der Voraussetzungen vorhanden sei, unter welchen nach der Verordnung vom 14. October 1843 der Erlös für den Grundstock verrechnet werden soll. Diese Verordnung bestimmt:

„Daß bei Waldausstockungen zum Zweck des Verkaufs oder der Ueberweisung des Waldbodens an andere Stats der Erlös aus dem verkauften Holzbestand für den Grundstock zu verrechnen sei.“

In dem vorliegenden Falle ist nun allerdings der Boden des ausgestockten Waldes weder verkauft, noch an einen anderen Etat überwiesen worden. Die Verordnung vom 14. October 1843 hat auch den Fall nicht vorgesehen, daß der Cameraldomänenetat selbst einen Wald besißt und ausstockt. Gleichwohl waren wir darüber nicht im Zweifel,

daß der Erlös aus dem Holzbestande der Kohlgrube für den Grundstock zu verrechnen sei. Die Gründe, warum der Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirtschaftlichen Benützung entzogenen Waldes des Forstetats dem Grundstock zugewiesen wird, finden ohne Unterschied auf alle Domonialwaldungen Anwendung. Diese Waldungen bilden, eben weil sie Waldungen sind, einen Bestandtheil des Forstetats, und ein Waldstück, das der Cameraldomänenetat mit anderen Gütern erworben hat und das, eben weil es einer anderen Culturart gewidmet werden soll, nicht vorher noch an den Forstetat überwiesen wird, kann dennoch nur als Bestandtheil des Letzteren betrachtet werden. Der Wald Kohlgrube ist zudem erst im Jahr 1844 angekauft und der Boden sammt dem Holzbestande aus Kapitalien des Grundstocks bezahlt worden.

Die Ausstellungen des ständischen Ausschusses über die fehlerhafte Unterbringung einiger Ausgabsposten unter den Rubriken:

1. Für angekaufte Gebäude,
3. Für angekaufte Rechte und Gefälle

haben wir zur Kenntniß der Hofdomänenkammer und der Direction der Forstdomänen und Bergwerke gebracht, um solche Dekreturfehler künftig zu vermeiden.

Wir schließen mit der Bitte um die allergnädigste Ermächtigung, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrage am nächsten Landtage den Ständen mitzutheilen.

Regenauer.

